



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 04.01.2024

Nr. 1

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover		Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Alessia Garofalo		2
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Lee Martin Tarbuck		2
▶ Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet Davenstedt“		3
▶ Bekanntmachung der Sanierungssatzung „Sanierungsgebiet Körtingsdorf“		3
▶ Geplante Errichtung eines buddhistischen Instituts/Klosters „Eichelkampstr. 32, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & CO. KG		4

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Garofalo
Vorname(n): Alessia
letzte bekannte Anschrift: Fiedelerplatz 1,
30519 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover,
OE 51.16 – Elterngeld **datiert auf den** 11.12.2023, Akten-
zeichen 51.16/224584, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der
Aufenthaltort der o.g. Person unbekannt ist und eine
Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevoll-
mächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter
folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 51.16 – Elterngeld
3. Stock, Raum Nr. 3.002
Joachimstraße 8, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ver-
waltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung
mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustel-
lungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung
– darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zu-
stellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt wer-
den können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können.

Hannover, den 18.12.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rosahl

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Tarbuck
Vorname(n): Lee Martin
Geburtsdatum: 23.09.1980
letzte bekannte Anschrift: Goethestr. 42,
30169 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hanno-
ver, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hun-
desteuer **datiert auf den** 28.12.2023, Aktenzeichen
5.0101.614874.0, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der
Aufenthaltort der o.g. Person unbekannt ist und eine
Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevoll-
mächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter
folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 130,
Johannssenstraße 10, 30159 Hannover .

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung
(AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)
Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit
gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die
öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang
gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Hannover, den 14.12.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage:
Rehren

► **Bekanntmachung der Sanierungssatzung
„Sanierungsgebiet Davenstedt“**

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung gemäß § 142 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Kraft.

Die vorstehende Satzung einschließlich des zur Satzung gehörenden Gebietsplans, der Beschlussdrucksache 1272/2023 sowie deren Anlagen (Klimawirkungsprüfung, Vorbereitende Untersuchungen) liegt ab 04.01.2024 für einen Monat bis zum 05.02.2024 im Foyer der städtischen Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2037.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 14.12.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Vielhaber
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung wird in der ersten Ausgabe 2024 des Gemeinsamen Amtsblatts für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

— — —

► **Bekanntmachung der Sanierungssatzung
„Sanierungsgebiet Körtingsdorf“**

Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung gemäß § 142 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Kraft.

Die vorstehende Satzung einschließlich des zur Satzung gehörenden Gebietsplans, der Beschlussdrucksache 1271/2023 sowie deren Anlagen (Klimawirkungsprüfung, Vorbereitende Untersuchungen) liegt ab 04.01.2024 für einen Monat bis zum 05.02.2024 im Foyer der städtischen Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2037.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 14.12.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Vielhaber
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung wird in der ersten Ausgabe 2024 des Gemeinsamen Amtsblatts für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

► **Geplante Errichtung eines buddhistischen Instituts/Klosters „Eichelkampstr. 32, Hannover“ im angemessenen Sicherheitsabstand des Störfallbetriebes CG Chemikalien GmbH & CO. KG**

– Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. § 68 Abs. 8 Nds. Bauordnung (NBauO) –

Mit Datum vom 15.12.2023 wurde für das oben genannte Bauvorhaben zu Az. 4709/22 eine Baugenehmigung erteilt.

Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

(..)auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen – unbeschadet der privaten Rechte Dritter – die Baugenehmigung für die Baumaßnahme ‚Neubau des Buddhistischen Instituts (Kloster) Vien Giac‘, Eichelkampstraße 32 in 30519 Hannover (Flur 3, Flurstück 92/17, Gemarkung Wüfel). Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen – soweit vorhanden – sind Nebenbestimmungen im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu beachten.

Dieser Bescheid ist für Sie gebührenpflichtig.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) enthält, und zwar sowohl in Gestalt einer aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung im Sinne von § 67 Abs. 3 NBauO als auch weiteren Auflagen und Bedingungen zu den Themenbereichen Störfallrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht (einschließlich des Brandschutzes, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit), Tiefbau, Arbeitsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, Wasserrecht.

Die gesamte Baugenehmigung ist ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen öffentlich einzusehen im Foyer im Erdgeschoss der Bauverwaltung der Landeshauptstadt Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover werktags von Montag bis Freitag von 8 Uhr - 18 Uhr.

Die Baugenehmigung und ihre Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen und Vereinigungen i.S.d. § 68 Abs. 5 S. 10 NBauO, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauordnung, Sachgebiet 61.33, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ende der Auslegungsfrist die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hannover, den 04.01.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Biederbeck
Bereichsleiter

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code